

Zweiter Teil:

Das Haus Gottes oder das Kloster

K. 5 Die örtliche Klostersgemeinschaft

Durch Gottes Stimme zusammengerufen, bilden die Schwestern eine monastische Kirche oder Gemeinde. Sie ist die grundlegende Zelle des Ordens.

RB Prol 19

ST 5.A

Wenn nicht ausdrücklich anders festgelegt, gilt das nachstehend Gesagte in gleicher Weise

a)
für jede Abtei, das heißt für jedes rechtlich selbständige Kloster, das nach dem Recht des Ordens als eine solche errichtet wird, wenn es außer der Oberin aus wenigstens zwölf Professen mit feierlichen Gelübden besteht und dabei alle Bedingungen erfüllt sind, daß die monastische Lebensweise gemäß der Regel des heiligen Benedikt, der zisterziensischen Überlieferung und diesen Konstitutionen voll verwirklicht werden kann;

b)
für jedes selbständige Priorat (= *prioratus maior*), das heißt für jedes rechtlich selbständige Kloster, das nach dem Recht des Ordens als solches errichtet wird, wenn es wenigstens aus sechs Professen mit feierlichen Gelübden besteht und dabei alle Bedingungen erfüllt sind, daß die monastische Lebensweise gemäß der Regel des heiligen Benedikt, der zisterziensischen Überlieferung und diesen Konstitutionen voll verwirklicht werden kann;

c)
für jedes einfache Priorat (= *prioratus simplex*), das heißt für jedes rechtlich selbständige Kloster (*),

(* *nach dem Eigenrecht des Ordens*)

das nach dem Recht des Ordens als ein solches errichtet wird und das in allem einem selbständigen Priorat (= *prioratus maior*) gleichgestellt ist, nur daß es auch weiterhin noch von Rechts wegen mit der Hilfe des Gründungshauses in personeller wie in wirtschaftlicher Hinsicht rechnen kann.

d)
für die Klöster, die noch den Status einer Gründung haben und Teil ihres Mutterklosters bilden.

K. 6 Die Zusammensetzung der Gemeinde

Die Klosterschwester besteht aus den Schwestern, die in ihr Profess abgelegt haben, den Novizinnen, anderen, die auf Probe aufgenommen sind, und den Oblatinnen.

ST 6.A Zu den oben erwähnten Professen zählen auch

a)
Die Konversschwwestern, die ihre Gelübde vor dem *Dekret der Vereinheitlichung* von 1965 abgelegt haben;

b)
die Außenschwestern.

ST 6.B

Die Oblatinnen nehmen am Leben der Klosterschwester teil nach den Normen des *Statutes für Oblaten*, das vom Generalkapitel verabschiedet worden ist, und nach den örtlichen Gewohnheiten.

St 6.C

Schwwestern, die aus anderen Klöstern des Ordens zu ständigem Aufenthalt gekommen sind, nehmen am Leben der Gemeinde teil.

Erstes Kapitel

DIE ZISTERZIENSISCHE LEBENSWEISE

K. 7 Die regulare Observanz

Die Lebensweise im Zisterzienserorden Strengerer Ob-

servanz besteht in einem gottgeweihten Leben, das in schwesterlicher Einheit, in Einsamkeit und Schweigen, in Gebet und Arbeit, sowie der Lebensdisziplin seinen Ausdruck findet. Durch verborgene apostolische Fruchtbarkeit trägt sie bei zum Wachsen des mystischen Leibes Christi.

PC 7

K. 8 Die monastische Weihe

Durch die monastische Profeß (vgl. can. 654 CIC) wird die Schwester Gott geweiht und der monastischen Gemeinde, die sie aufnimmt, eingegliedert. Zugleich wird die Weihe, die bereits in den Sakramenten der Taufe und Firmung empfangen wurde, erneuert und neu belebt. Die Schwester verpflichtet sich in treuer Stabilität zur wahren Bekehrung ihres Lebens durch hochherzigen Gehorsam bis in den Tod.

PC 1; 5
c 607.1
c 654

RB 58,17-18

K. 9 Die Stabilität an einem Ort

Durch das Gelübde der Stabilität in ihrer Gemeinde verpflichtet sich die Schwester im Vertrauen auf die Vorsehung Gottes, der sie an diesen Ort und in diese Gemeinschaft der Schwestern berufen hat, die Werkzeuge der geistlichen Kunst dort beharrlich anzuwenden.

K 57
RB 58,17

RB 4,78

K. 10 Die *conversatio morum*

Durch das Gelübde der *conversatio morum* (der Bekehrung durch monastischen Lebenswandel) verpflichtet sich die Schwester, die in Einfalt des Herzens unter der Führung des Evangeliums Gott sucht, zur zister

K 57
RB 58,17

RB Prol 21

ziensischen Lebensweise. Nichts von ihren Gütern behält sie für sich, nicht einmal die Verfügungsgewalt über ihren Leib. Sie verzichtet auf die Fähigkeit, etwas zu erwerben und zu besitzen, und verspricht um des Himmelreiches willen vollkommene Enthaltensamkeit in der Ehelosigkeit.

RB 58,24
c 600; 668,4-5
PC 13
PC 12; c 599

K. 11 Der Gehorsam

Durch das Gelübde des Gehorsams verspricht die Schwester, die unter einer Regel und einer Äbtissin leben will, alles zu erfüllen, was die rechtmäßigen Oberen ihr diesen Konstitutionen entsprechend auftragen. Indem sie so ihrem eigenen Willen entsagt, folgt sie dem Beispiel Christi, der bis

K 57
RB 5,1-19
RB 58,17
c 601
PC 14
RB 1,2
RB 7,31-34

zum Tod gehorsam war, und stellt sich in die Schule des Herrendienstes.

RB Prol 45

K. 12 Die monastische Kleidung

Das kennzeichnende Gewand der Zisterzienser ist die weiße Kulle. Sie wird am Tag der feierlichen Profeß als Zeichen der monastischen Weihe und der Einheit des ganzen Ordens verliehen.

*PC 17; c 669,1
RB 55; 58,26*

ST 12.A

Die Kleidung, die nach der Tradition außerdem aus einer weißen Tunika, Skapulier und Schleier von schwarzer Farbe und einem Ledergürtel besteht, kann den örtlichen Verhältnissen angepaßt werden.

ST 12.B

Die Profeßschwestern mit zeitlichen Gelübden und die Novizinnen tragen statt der Kulle einen Mantel sowie einen weißen Schleier. Das Skapulier der Novizinnen aber ist weiß.

K. 13 Das gemeinsame Leben

1

Die Nonne führt das gemeinsame Leben in ihrem eigenen Kloster. Folgendes ist das Gesetz des gemeinsa-

*RB 72,3-8;PC 15
c 602; K 3*

men Lebens: Einheit des Geistes in der Liebe Gottes, ein Band des Friedens in der beständigen gegenseitigen Liebe aller Schwestern, *communio* im Teilen aller Güter der Gemeinschaft.

ST 13.1.A

Der gemeinsame Tisch kennzeichnet und stärkt die Einheit unter den Schwestern. Deshalb sollen alle gemeinsam zu Tisch gehen, wenn sie nicht durch einen vernünftigen Grund entschuldigt sind.

RB 43,13-17

ST 13.1.B

Gibt es Zellen, so soll deren Gebrauch von der Äbtissin nach den örtlichen Gewohnheiten festgelegt werden. Sie dürfen aber einem wahren Gemeinschaftsleben nicht abträglich sein und müssen der zisterziensischen Einfachheit angepaßt bleiben. Es steht der Äbtissin zu, sie zu betreten.

2

Ihre Schwächen sollen die Schwestern in größter Geduld

RB 72,5

ertragen und einander demütig dienen. Die Gebrechlichen, Wankenden und Schwachen sollen sie durch ihr Gebet und andere geeignete Mittel unterstützen. Die Kranken, Alten und Sterbenden sind mit zuvorkommender, liebevoller Sorge zu umgeben.

*RB 72,4
RB 27,4*

RB 37

ST 13.2.A

Die Äbtissin soll größte Sorge darauf verwenden, daß die Alten und Kranken mit der Sorgfalt und Liebe gepflegt werden, mit der man Christus pflegen würde. Wenn es möglich ist, soll ihnen die Krankensalbung in der Gemeinschaft der Schwestern gespendet werden.

RB 36,1

3

Eine Nonne darf das Kloster nicht ohne die Zustimmung der Äbtissin und die Zustimmung des Pater Immediat oder des Bischofs verlassen. Wenn es sich um eine längere Abwesenheit handelt, beachte man die vom Heiligen Stuhl für die Klausur der Nonnen festgesetzten Normen.

*RB 58,15;
66,7; 67,7
K 29,2
c 665,1; 667*

4

Nach Anhören ihres Rates und mit Zustimmung des Pater Immediat oder des Bischofs kann die Äbtissin in ausserordentlichen Fällen einer Schwester gestatten, innerhalb der Klausur des Klosters das Leben einer Eremitin zu führen. Die Eremitin bleibt unter der Autorität der Äbtissin.

*RB 1,3-5
ST 38 C.a*

K. 14 Einheit und Vielfalt der Klostersgemeinde

1

Die Klostersgemeinde bildet in Christus einen Leib. Die einzelnen Schwestern aber sollen den Aufbau der schwesterlichen Gemeinschaft vor allem dadurch fördern, daß sie einander teilhaben lassen an den geistlichen Gaben, die sie gemäß der vielgestaltigen Gnade Gottes empfangen haben.

*K 3
c 208*

RB 40,1

2

Wesentlich gehört zur zisterziensischen Lebensweise die Abwechslung zwischen *Opus Dei*, Gebet, *Lectio divina* und Handarbeit. Dieser Rhythmus wird von Veranlagung, Ausbildung und Lebensalter der einzelnen bestimmt. Die Äbtissin hat alles mit Unterscheidung und Maß so zu regeln, daß jede Schwester in der Zisterzienserberufung wachsen kann.

RB 48,1

RB 2,32

K. 15 Die Versöhnung mit Gott und den Schwestern

1

Die Wahrung der Einheit unter den Schwestern hängt vom aufrichtigen, wechselseitigen Bemühen um Versöhnung ab. Daher sollen die Schwestern, um die Dornen der Ärgernisse aus der Gemeinschaft zu entfernen, dem Groll keinen Raum geben, sondern unverzüglich wieder in den Frieden heimkehren, wenn man sich entzweit hatte.

RB 13,12-13

*RB 4,22-23.73
RB 71,6-8*

ST 15.1.A

Durch demütige, taktvolle Zurechtweisung sollen sich die Schwestern gegenseitig im Geist des Evangeliums zu Hilfe kommen. Die dazu geeignete Art und Weise

Mt 18,15-17

soll die Klostergemeinde bestimmen.

2

Täglich sollen die Schwestern im Gebet Gott ihre Sünden bekennen und häufig das Sakrament der Versöhnung empfangen. Die Äbtissin soll ihnen leichten Zugang dazu verschaffen.

*RB 4,57
c 630,2; 664*

ST 15.2.A

Gegebenenfalls kann die Äbtissin dafür sorgen, daß eine gemeinsame Bußfeier gehalten wird.

K. 16 Die aktive Teilnahme der Schwestern

1

Die Schwestern haben das Recht und die Pflicht, voll am gemeinsamen Leben teilzunehmen. Doch kann die Teilnahme auf verschiedene Weise ausgeübt werden.

*RB 3,1-3
c 633,1-2*

2

Alle Schwestern sind nämlich zur Sorge füreinander, zur Zusammenarbeit und zu gegenseitigem Gehorsam berufen. Sie sollen also besorgt sein um das geistliche Wohl ihrer Gemeinde, in dem Wissen, daß der gute Eifer einer einzelnen allen zugute kommt, ein bitterer Eifer aber schadet.

*RB 71,1-4
c 602*

3

Die Äbtissin leite ihre Schwestern in Ehrfurcht vor der menschlichen Person, die als Bild Gottes geschaffen ist, indem sie den freiwilligen Gehorsam der Schwestern fördert und ihnen soweit als möglich hilft ihre Begabungen,

*c 618
RB 64,7-15
PC 14*

Kenntnisse und Fertigkeiten zu entfalten. Sie führe sie so, daß sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und in Ausführung ihrer Anordnungen in aktivem und verantwortungsvollem Gehorsam zusammenarbeiten, wobei jedoch ihre Autorität gewahrt bleibt, zu entscheiden und anzuordnen, was zu tun ist.

RB 3,2

4

Die Äbtissin und die Amtsträgerinnen sollen den Schwestern Dinge, die alle angehen, bekanntgeben und gerne ihre Wünsche und Vorschläge entgegennehmen.

RB 3,1-3
c 633,1-2

K. 17 Das liturgische Leben

1

In der Feier der Liturgie tritt das geistliche Ziel der Klostersgemeinschaft besonders zutage. Das innere Gespür für die monastische Berufung und die schwesternliche Gemeinschaft werden durch sie gestärkt und gefördert. Täglich wird in ihr das Wort Gottes gehört und Gott, dem Vater, das Lobopfer dargebracht; man nimmt teil am Geheimnis Christi, und durch den Heiligen Geist wird das Werk der Heiligung vollzogen.

SC 2

ST 17.1.A

Die heilige Liturgie soll nach dem Zisterzienser-Ritus gefeiert werden, gemäß den Richtlinien, die vom Generalkapitel genehmigt und, soweit erforderlich, vom Heiligen Stuhl bestätigt sind.

CC 3

2

Die verschiedenen Zeiten des liturgischen Jahres vermögen in hervorragender Weise dazu beizutragen, das beschauliche Leben der Schwestern zu nähren und zu bereichern. Sie bilden eine sehr sichere Grundlage für die Unterweisung und die Formung der Gemeinde.

SC 102-105

3

Der Sonntag, der dem Geheimnis der Auferstehung geweiht ist, ist ein Tag der Freude und des Freiseins von der Arbeit. So sollen die Schwestern danach trachten, auf umfassendere und intensivere Weise gemeinsam an der Eucharistiefeier teilzunehmen und sich der *Lectio Divina* und dem Gebet zu widmen.

SC 106

RB 48,22

K. 18 Die Feier der Eucharistie

Die Eucharistie ist die Quelle und der Höhepunkt des ganzen christlichen Lebens und der Einheit der Schwestern in Christus. Sie ist daher täglich von der ganzen Klostersgemeinschaft zu feiern. Denn durch die Teilnahme am Ostergeheimnis des Herrn wachsen die Schwestern untereinander und mit der gesamten Kirche enger zusammen

SC 10; PC 6
c 663,2

SC 48

K. 19 Das *Opus Dei* (das Werk Gottes)

1

Dem *Opus Dei* soll nichts vorgezogen werden. Daher ist das Stundengebet von der Gemeinde zu feiern, die so in Einheit mit der Kirche die priesterliche Aufgabe Christi erfüllt, Gott das Opfer des Lobes darzubringen und für das Heil der ganzen Welt einzutreten.

RB 43,3
SC 83-85
c 663,3;1173

ST 19.1.A

Da das *Opus Dei* der Heiligung des Tages dient, soll es zu den entsprechenden Stunden, die durch die Zisterzienserüberlieferung und durch die örtlichen Gewohnheiten festgesetzt sind, gefeiert werden.

RB 16,1-5
SC 88
c 1175

2

Das Stundengebet ist eine Schule des immerwährenden Gebets und ein herausragender Teil der monastischen Lebensweise. Es ist Aufgabe der Äbtissin, unter den Schwestern den Eifer für das *Opus Dei* zu fördern.

c 619

ST 19.2.A

Die Feier sei so beschaffen, daß sie den Geist der Klostersgemeinschaft auszudrücken und eine volle Teilnahme der Schwestern herbeizuführen vermag.

SC 19

ST 19.2.B

In besonderen Fällen kann die Äbtissin bestimmen, auf welche Weise eine Nonne am Stundengebet im Chor teilnehmen soll. Zuvor wird sie jedoch die Angelegenheit mit der Schwester selbst reiflich überlegt und auch in Betracht gezogen haben, was für die Gemeinde notwendig ist.

ST 19.2.C

In außerordentlichen Fällen kann der Generalabt mit Zustimmung seines Rates eine Klostersgemeinschaft von einer oder zwei kleinen Horen dispensieren.

ST 84,1.C.e

3

Eine Schwester, die etwa bei der Feier im Chor abwesend war, hat das Stundengebet entsprechend den Weisungen der Äbtissin zu verrichten.

RB 50,3-4

K. 20 Die *Memoria Dei* (das Gottgedenken)

Indem die Schwestern ständig Gottes eingedenk sind, dehnen sie das *Opus Dei* über den ganzen Tag aus. Daher soll die Äbtissin darauf bedacht sein, daß jede Schwester reichlich Muße hat, sich der Lesung und dem Gebet zu widmen. Es sei die Sorge aller, daß der klösterliche Lebensraum der Stille und Sammlung förderlich sei.

RB 4,56
RB 7,10-11
c 663,1

ST 20.A

Alle Schwestern haben jährlich wenigstens sechs Tage hindurch geistliche Exerzitien zu halten.

c 663,5

K. 21 Die *Lectio divina* (die heilige Lesung)

Die beharrliche *Lectio divina* fördert in höchstem Maße den Glauben der Schwestern an Gott. Diese herausragende Übung des monastischen Lebens, in der das Wort Gottes vernommen und wiedergekaut wird, ist eine Quelle des Gebetes und eine Schule der Kontemplation, in der die Nonne von Herz zu Herz mit Gott spricht. Deshalb sollen die Schwestern für diese Art Lesung täglich einen angemessenen Zeitraum freihaben.

RB 4,55; 48,1

DV 25

PC 6; c 663,3

ST 21.A

Die Überlieferung schätzt die *Lectio divina*, die in Gemeinschaft gehalten wird, besonders hoch. Sie ist besonders für die Fastenzeit zu empfehlen.

ST 21.B

Das Skriptorium ist der traditionelle Raum, in dem die *Lectio divina* gehalten wird.

K. 22 Die *Intentio cordis* (das Streben des Herzens)

Die Nonnen mögen sich im Geist der Zerknirschung und in der Glut lebhaften Verlangens häufig dem Gebet widmen. Sie leben auf der Erde, aber geistlich weilen sie im Himmel, da sie mit aller Sehnsucht des Herzens nach dem ewigen Leben verlangen. Die Selige Jungfrau Maria, die bereits in den Himmel aufgenommen wurde

RB 20,3; 52,4
RB 4,56

RB 4,46
K 3,4

und nun Leben, Wonne und Hoffnung aller Erdenpilger ist, mögen sie stets im Herzen tragen.

ST 22.A

Die Äbtissin muß auf kluge Weise für die tägliche Zeit des inneren Gebets Vorsorge treffen.

K. 23 Die Nachtwachen

Nach der Tradition des Ordens werden die Stunden vor Sonnenaufgang, die dafür am geeignetsten sind, Gott geweiht durch die Feier der Vigilien, durch Gebet und Betrachtung, in der nüchternen Erwartung der Wiederkunft Christi.

RB 8

IGLH 72

ST 23.A

Die Zeit, zu der die Schwestern aufstehen, ist so anzusetzen, daß die Vigilien ihren Charakter als nächtliches Gebet behalten.

RB 16,4-5

SC 89 c

K. 24 Die Schweigsamkeit

RB 6; 7,56-61

Die Schweigsamkeit wird zu den herausragenden monastischen Werten unseres Ordens gerechnet. Sie sichert der Nonne Einsamkeit in der Gemeinde. Sie fördert das Gottgedenken und die schwesterliche Einheit, öffnet den Sinn für die Anregungen des Heiligen Geistes, fördert die Wachsamkeit des Herzens und das einsame Gebet vor Gott. Daher sollen sich die Schwestern zu jeder Zeit, besonders aber in den Stunden der Nacht, um das Stillschweigen bemühen, das sowohl über die Worte als auch über die Gedanken wacht.

PC 7

RB 42

ST 24.A

Gemäß der Ordensüberlieferung ist das Stillschweigen besonders an den regularen Orten zu beachten, das heißt in der Klosterkirche, im Kreuzgang, im Refektorium und im Skriptorium. Rekreationen sind in den Klostergemeinden des Ordens nicht üblich.

ST 24.B

Andere Bestimmungen zur Regelung des Sprechens, vor allem im Kapitelsaal und in den Zellen, werden von jeder Gemeinde selbst

festgesetzt und sind dem Generalabt zur Approbation vorzulegen.

K. 25 Die monastische Askese

Die innere Ruhe, die in der Stille zu pflegen ist, ist darüber hinaus eine Frucht der Reinheit und der Einfachheit des Herzens. Daher soll die Nonne in froher Bußgesinnung die Mittel, die dazu im Orden geboten werden, gern anwenden, nämlich die Arbeit, das verborgene Leben und die freiwillige Armut, sowie auch das Wachen und Fasten.

PC 7; K 2

K. 26 Die Arbeit

Die Arbeit, besonders die Handarbeit, verschafft den Nonnen Gelegenheit, am göttlichen Werk der Schöpfung und der Erlösung teilzunehmen und den Spuren Jesu Christi nachzufolgen. In der Zisterzienser-Überlieferung erfreut sie sich von jeher einer besonderen Wertschätzung. Diese harte und heilsame Arbeit verschafft den Schwestern und anderen, besonders den Armen, Lebensunterhalt, und sie bringt ihre Solidarität mit den vielen Arbeitern zum Ausdruck. Sie bietet zugleich Gelegenheit zu fruchtbarer Askese, welche die Entfaltung und Reifung der Person begünstigt und die Gesundheit des Leibes wie des Geistes fördert. Außerdem trägt die Arbeit sehr zum inneren Zusammenhalt der ganzen Gemeinde bei.

*RB 48
EP 15,8*

ST 26.A

Die Dauer der Arbeit ist entsprechend den Anforderungen der monastischen Lebensweise und den örtlichen Notwendigkeiten festzulegen. Die Schwestern sollen täglich wenigstens vier Stunden und im allgemeinen nicht mehr als sechs Stunden durch die Arbeit in Anspruch genommen werden.

K. 27 Die Einfachheit

Nach dem Beispiel der Väter von Cîteaux, die in Einfachheit die Beziehung mit dem einfachen Gott suchten, sei die Lebensweise der Schwestern einfach und genügsam. Im Hinblick darauf soll alles im Haus Gottes unter Meidung jeglichen Überflusses so eingerichtet werden, daß die Einfachheit selbst alle Formen kann. Daher soll sie in Gebäuden und Ausstattung, in Nahrung und Kleidung und sogar in der Feier der Liturgie deutlich zum Ausdruck kommen.

*RB 55,11
EP 15*

c 634

ST 27.A

Das Kloster soll eine anziehende Einfachheit ausstrahlen. Die Schwestern sollen darum bemüht sein, den Klosterbereich sorgfältig in Ordnung zu halten und mit den Gütern der Natur verantwortungsvoll umzugehen.

K. 28 Das Fasten

Das monastische Fasten drückt die demütige Haltung des Geschöpfes vor Gott aus; es weckt im Herzen der Nonne das geistliche Verlangen und nimmt Anteil an Christi Erbarmen gegenüber der Schar der Hungernden. Die Schwestern sollen das vierzigtägige Fasten, das Osterfasten und andere Fastenzeiten nach den Ordensbräuchen und den Verfügungen der Äbtissin einhalten.

RB 4,13; 41

c 1249-1253

ST 28.A

Am Aschermittwoch und am Karfreitag haben sich die Schwestern mit Brot und Wasser oder mit etwas Entsprechendem zur Mittagsmahlzeit zu begnügen.

ST 28.B

Gemäß der Überlieferung sollen sich die Schwestern zu jeder Zeit der Fleischspeisen enthalten, außer im Fall der Notwendigkeit.

RB 39,11

ST 28.C

Wenn eine Schwester, durch Gottes Gnade angeregt, mehr fasten will, möge sie das ihrer Äbtissin vorlegen.

RB 49,8-10

K. 29 Die Trennung von der Welt

1

Menschen, die nichts der Liebe Christi vorziehen, entziehen sich den Gewohnheiten der Welt. Das erfordert gemäß der monastischen Tradition auch einen gewissen Grad physischer Trennung. Deshalb ist das Kloster so gebaut, daß es die Ruhe und Einsamkeit der Bewohnerinnen in jeder Hinsicht gewährleistet.

*RB 4,21
RB 4,20
EP 15; 17,4
c 607,3
c 667, 1-3
RB 66,6-7*

2

Die Gebäude, in denen die Nonnen leben und arbeiten, unterstehen der strengen Klausur, ausgenommen die Wohnung der Außenschwestern und das Gästehaus. Jedoch können die Gläubigen die Kirche besuchen, besonders in der Zeit, in der dort öffentlich Gottesdienst gefeiert wird.

c 667, 1-2

3
Sache der Äbtissin ist es, mit Zustimmung ihres Rates den Bereich abzugrenzen, der zur strengen Klausur gehört.

*ST 38 B.c
c 667,1*

4
Was die Ausgänge der Schwestern aus der Klausur und den Zutritt von Außenstehenden in die Klausur betrifft, beobachte man die Normen des allgemeinen Rechtes.

K 13,3; VS

5
Die Anwendung der Normen bezüglich der Klausur und die Verantwortung dafür liegen in der Kompetenz der Äbtissin. Alle Schwestern aber sollen eifrig mit ihr um die Beobachtung dieser Normen bemüht sein. Deshalb sollen sie zu dieser Lebensweise der Trennung von der Welt sorgfältig hingeführt werden.

6
Der Pater Immediat (nach K. 74 und 75) oder der Ortsordinarius wache über die Beobachtung der Klausur, die auch während der regulären Visitation zu überprüfen ist.

7
Die Äbtissin achte darauf, daß der Zutritt von Außenstehenden dem regulären Klosterleben nicht schadet. Keine Schwester darf mit Außenstehenden Beziehungen aufnehmen, es sei denn mit Zustimmung der Äbtissin.

RB 53,23-24

8
Beim Gebrauch der Kommunikationsmittel beobachte man die Normen des allgemeinen Rechtes.

c 666

K. 30 Die Aufnahme der Gäste

Jedes Kloster soll nach Orts- und Zeitumständen die Tradition einhalten, Gäste und Arme wie Christus aufzunehmen. Jene, die die göttliche Vorsehung zum Kloster führt, sollen von den Schwestern mit Ehrfurcht und Zuvorkommenheit aufgenommen werden, ohne daß jedoch durch diesen Dienst die monastische Ruhe Schaden leidet.

*RB 53
EP 15,9*

ST 30.A
Jene, die auf der Suche nach innigerem Gebet zum Kloster kommen, sollen von der Gemeinde Hilfe erhalten.

ST 30.B
Durch Gottes Fügung gelten die Klöster nicht nur für

LG 46

die, die unseren Glauben teilen, sondern auch für alle Menschen guten Willens als heilige Orte.

RB 4,8

ST 30.C

Die Gemeinde selbst soll regeln, in welcher Weise die Gäste am Gottesdienst teilnehmen.

ST 30.D

Die Verwandten der Schwestern sollen besonders herzlich aufgenommen werden, jedoch in einer Weise, die mit der monastischen Berufung in Einklang steht.

K. 31 Das Apostolat der Nonnen

Die Treue zur der monastischen Lebensweise verbindet sich aufs innigste mit dem Eifer für das Reich Gottes und für das Heil der ganzen Menschheit. Diesen apostolischen Eifer tragen die Nonnen in ihrem Herzen. Ihre Form der Teilnahme an der Sendung Christi und seiner Kirche und der Eingliederung in die Teilkirche ist das kontemplative Leben selbst. Wie sehr nun auch die Notwendigkeit des tätigen Apostolates drängt - die Nonnen dürfen nicht gerufen werden, in den verschiedenen seelsorglichen Diensten oder in einer anderen Tätigkeit auswärts Hilfe zu leisten.

PC 7; AG 18

*c 204,1
c 209*

c 674

ST 31.A

Wo man von der Klostersgemeinde unter besonderen Umständen eine pastorale Hilfe erbittet, die innerhalb des Klosters geleistet werden kann, soll die Äbtissin, wenn sie der Bitte zustimmt und urteilt, es müsse ihr entsprochen werden, diesen Dienst einer Schwester übertragen, die zur Ausführung geeignet und bereit ist.

K. 32 Das Verhältnis zur kirchlichen Hierarchie

Die Nonnen sollen mit der Teilkirche, zu der sie gehören, und mit deren Bischof, dem sie in Folgsamkeit und Ehrfurcht ergeben sind, Beziehungen der Liebe pflegen. Dem Papst, dem Stellvertreter Christi, sollen sie als ihrem obersten Hirten demütig gehorchen, auch aufgrund des Gehorsamsgelübdes.

c 590

Zweites Kapitel

DER DIENST DER AUTORITÄT

K. 33 Der Dienst der Äbtissin

RB 2; 64

1

Die von den Schwestern gewählte Äbtissin empfängt ihre Gewalt von Gott durch Vermittlung der Kirche. Der Glaube sieht in ihr die Stellvertreterin Christi im Kloster. Als Mutter der ganzen Gemeinde dient sie ihr in geistlichen wie in zeitlichen Angelegenheiten (vgl. cann. 596 _ 1 und 618 CIC).

RB 2,2;63,13

PC 14

2

Die Äbtissin soll die Hirtensorge über die ihr anvertraute Herde ausüben. Allen erweise sie die Güte und Menschenfreundlichkeit Christi und strebe danach, mehr geliebt als gefürchtet zu werden. Sie passe sich der Eigenart einer jeden an und ermuntere die Schwestern, eifrig und frohen Herzens auf dem Weg der göttlichen Berufung voranzuschreiten. Für jede einzelne soll sie beständig zu Gott beten.

RB 27,5-9

RB 64,15

RB 28,4

3

Als Lehrerin in der Schule Christi wacht die Äbtissin über die Treue ihrer Schwestern zur monastischen Tradition. Sie nähre sie mit der Speise des Wortes Gottes und durch ihr eigenes Beispiel. Sie soll es nicht vernachlässigen, sich mit der Heiligen Schrift und der Weisheit der Väter zu stärken. Allen Nonnen soll sie für Gespräche leicht zugänglich sein.

RB 2,11-13

c 619; K 3,2

ST 33.3.A

An festgesetzten Tagen soll die Äbtissin zur Klostergemeinschaft sprechen, wobei sie häufig die Regel des

K 45,2

heiligen Benedikt auslegen möge.

ST 58.A

ST 33.3.B

Die Schwestern sollen sich mit Vertrauen an ihre Äbtissin wenden, der sie die Gedanken, die in ihrem Herzen aufsteigen, frei und ungezwungen mitteilen können. Sie selbst darf sie aber in keiner Weise drängen, ihr Gewissen zu eröffnen.

c 630,5
RB 7,44
PC 14

4

Als weise Ärztin soll sich die Äbtissin bemühen, ihre eigenen Wunden und die der anderen zu behandeln, und im Namen Christi die Schwestern zu heilen, die durch die Sünde verwundet sind. Sie soll sich alle Mühe geben und mit erfinderischer Klugheit und allem Eifer danach streben, daß keine der ihr anvertrauten Schwestern verloren geht. Wenn es die Sache erfordert, soll sie die Hilfe älterer Schwestern mit geistlicher Erfahrung erbitten. Vor allem aber wende sie das Gebet aller an, um die Schwächen der Schwestern zu heilen.

RB 27;28

K. 34 Das Leitungsamt der Äbtissin

1

Die Äbtissin ist höhere Oberin nach den Normen des Rechts. Im Geist der Regel des heiligen Benedikt hat sie im Kloster volle Gewalt, sowohl in der Verwaltung der zeitlichen Güter als auch in der Sorge für das geistliche Wohl der Schwestern.

c 620

ST 34.1.A

Die Oberin des Klosters, das noch Teil seines Mutterhauses ist, hat delegierte Gewalt, die sie aber selbst subdelegieren kann.

c 137

ST 34.1.B

Die *Superiorin ad nutum* - siehe ST 39.2.B - hat eine delegierte Gewalt nach den Weisungen des Pater Immediat.

K 74.2

2

Was hier über die Äbtissin gesagt wurde, gilt in gleicher Weise von der Titularpriorin, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes angeordnet wird.

ST 5.A.b-c

K. 35 Die klösterlichen Amtsträgerinnen

Die Äbtissin wähle sich für die verschiedenen Ämter des Klosters geeignete Helferinnen aus. Mit dem Rat

gottesfürchtiger Schwestern setze sie die Priorin, die Novizenmeisterin, die Cellerarin und die übrigen *RB 65,15*

Amtsträgerinnen ein, auf die sie ruhig ihre Lasten verteilen möge. Die so erwählten Schwestern sollen ihre Aufgaben eifrig und untadelig gemäß den Geboten Gottes und den Weisungen der Äbtissin so erfüllen, daß im Haus Gottes niemand verwirrt oder betrübt werde. *RB 21,3*
RB 65,16
RB 31,19

K. 36 Die Beratung mit den Schwestern *RB 3*

1
In den Angelegenheiten, die das Wohl der Gemeinde betreffen, soll die Äbtissin, eingedenk der Mahnung der Regel, sich gern mit den Schwestern beraten. Das kann sowohl durch das Konventualekapitel als auch durch einen besonderen Rat geschehen. Die Schwestern aber mögen im Geist der Gelehrigkeit gegenüber der Stimme des Heiligen Geistes zur Beratung kommen und in Demut und Verantwortungsbewußtsein ihre Meinung vorbringen. Wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, ist es Sache der Äbtissin, nach aufmerksamem Anhören der Schwestern die letzte Entscheidung zu fällen. In vertraulichen Angelegenheiten sollen alle sorgfältig das Geheimnis bewahren. *K 16,1; PC 14*
c 127
c 627.1
K 16.3
c 127.3

2
Die Stimmabgabe soll geheim sein bei allen Wahlen sowie in den anderen vom Recht festgesetzten Fällen, oder wenn eine der Anwesenden es verlangt. Bei der Auszählung der Stimmen werden die ungültigen Stimmen und die Enthaltungen nicht gerechnet. Wenn für eine Handlung die Zustimmung des Rates der Äbtissin oder des Konventualekapitels erforderlich ist, muß die Äbtissin, um gültig handeln zu können, eine solche Zustimmung erlangen, je nach Fall mit absoluter Mehrheit oder mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen. Hat sie die Zustimmung bekommen, kann die Äbtissin handeln, sie ist aber nicht dazu verpflichtet. Ist die Zustimmung jedoch verweigert, kann sie nicht gültig handeln. Genauso ist die Befragung zur Gültigkeit einer Handlung in den Fällen notwendig, wo der Äbtissin vorgeschrieben ist, ihren Rat oder das Konventualekapitel anzuhören. *c 127*
c 627

ST 36.2.A

Abstimmungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn zuvor die zu

entscheidende Sache klar dargelegt und ein gewisser Zeitraum für Überlegung und Gebet eingeräumt worden war.

ST 36.2.B

Sooft die Zustimmung erforderlich ist, hat die Äbtissin nach erfolgter Abstimmung mit zwei Zeugen die Stimmen auszuzählen und das Resultat bekanntzugeben. Das Ergebnis ist in das Buch der Kapitels- oder Ratsbeschlüsse einzutragen und von der Äbtissin selbst und zwei Zeugen zu unterschreiben.

c 173,2

c 17

3

Wenn die Oberin einen Rat oder eine Zustimmung erbittet, kann sie ihre Stimme abgeben, muß es aber nicht. Abwesende können weder brieflich ihre Stimme abgeben, noch ihre Stimmabgabe einer Schwester übertragen. Exklausurierte haben weder aktives noch passives Wahlrecht.

c 167,1

K 62.2

ST 36.3.A

Eine Schwester, die von ihrem Kloster im Dienst des Ordens, aus Gründen der Gesundheit, der Studien oder - gemäß K. 13.4 - des Eremitenlebens abwesend ist, behält als Glied des Konventualkapitels das aktive und passive Wahlrecht. In der Frage jedoch, ob sie von diesem Recht Gebrauch machen will oder nicht, muß sie Reife, Unterscheidungsgabe und Verantwortungsbewußtsein zeigen.

ST 36.3.B

Abgesehen von den in ST 36.3.A genannten Fällen ruht das aktive und passive Wahlrecht einer Schwester, die mehr als sechs Monate von ihrem Kloster abwesend ist.

a)

Wenn eine abwesende Schwester endgültig in ihre Gemeinde zurückkehren will, kann die Äbtissin mit Zustimmung ihres Rates unter Berücksichtigung der Dauer der Abwesenheit fordern, daß sie eine gewisse angemessene Zeit in der Gemeinde ver-

bringe, bevor sie das Stimmrecht wieder ausüben kann.

b),

Der Vorsitzende einer Wahl kann nach Befragung des Konventualkapitels einer Schwester das Wahlrecht zurückgeben, wenn diese es durch Abwesenheit verloren hatte, jetzt aber wieder dauernd im Kloster lebt.

K. 37 Das Konventualkapitel

Die Schwestern mit feierlicher Profeß, die in der Klostersgemeinschaft ihre Stabilität haben, bilden zusammen mit der Oberin das Konventuale Kapitel. Alle genießen das aktive und passive Stimmrecht bei den Entscheidungen und Rechtsakten, wenn in den Konstitutionen nicht etwas anderes vorgesehen ist.

ST 37.A

Die Zustimmung des Konventuale Kapitels mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen braucht die Äbtissin,

c 127

a)

um eine Nonne des Ordens zur Stabilität in der Gemeinde zuzulassen, unbeschadet der Ausnahme in Konstitution 60;

ST 60.A

b)

um eine geplante Neugründung zu beginnen;

c)

um eine Gründung zu einem rechtlich selbständigen Kloster zu erheben;

d)

um ein Priorat zur Abtei zu erheben.

ST 37.B

Die Zustimmung des Konventuale Kapitels mit der absoluten Mehrheit der Stimmen braucht die Äbtissin,

a)

um eine Novizin zur Ablegung der zeitlichen Gelübde zuzulassen;

K 51; c 656

b)

um eine Schwester zur feierlichen Profeß zuzulassen;

K 54; c 658

c)

um in den Verwaltungsangelegenheiten vorgehen zu können, von denen in K. 44 die Rede ist;

c 638,3

d)

um den Wechsel der Filiation zu gestatten;

ST 73.C; 79.A.e

e)

um eine Schwester mit zeitlichen Gelübden von wenigstens drei Jahren an einer Wahl im einfachen Priorat teilnehmen zu lassen;

ST 39.2.A

- f)
um den Prozeß einer Neugründung in die Wege zu leiten.

K. 38 Der Rat der Äbtissin

Zur Leitung der Klostersgemeinde steht der Äbtissin ein Rat zur Seite, der aus einigen Mitgliedern des Konventualkapitels besteht.

c 127; 627,1

ST 38.A

Der Rat der Äbtissin soll aus wenigstens drei Schwestern bestehen, von denen eine oder mehrere von der Gemeinde gewählt sein können.

ST 38.B

Der Zustimmung durch die absolute Mehrheit ihres Rates bedarf die Äbtissin,

a)

um eine Schwester, die die Klostersgemeinde nach ihrem Noviziat oder nach ihrer Profeß rechtmäßig verlassen hatte, ohne Verpflichtung zur Wieder-

*c 690,1-2
K 66; ST 66.A*

holung des Noviziats wiederaufzunehmen, und um die Art und die Dauer der neuen Erprobung zu bestimmen;

b)

um die Zeit zu bestimmen, die eine Schwester gemäß ST 36.3.B.a nach ihrer Rückkehr in der Gemeinde verbringen muß, bevor sie das Stimmrecht wieder ausüben kann;

c)

um die Grenzen der strengen Klausur zu bestimmen, die einzuhalten sind;

*K 29.2
c 667,1*

d)

um den Generalabt zu bitten, daß er eine Schwester um des Friedens willen gemäß ST 60.B verpflichtet, sich eine Zeitlang in ein anderes Kloster zu begeben;

ST 60.B

e)

um den Generalabt zu bitten, er möge beim Heiligen Stuhl die Auferlegung der Exklaustration für eine Schwester erwirken.

*c 686,3
ST 84,1.C.g*

ST 38.C

Die Äbtissin muß zuvor ihren Rat hören, wenn es sich darum handelt,

- a) eine Postulantin zum Noviziat zuzulassen; *c 641
ST 48.A*
- b) eine Superiorin für eine Neugründung zu ernennen;
- c) Nonnen für eine Neugründung zu bestimmen;
- d) einer Nonne die Erlaubnis zu geben, der eremitischen Berufung zu folgen; *K 13,4*
- e) eine Schwester mit zeitlichen Gelübden von der folgenden Profeßablegung auszuschließen; *c 689,1
K 63,2*
- f) sich an den Generalabt zu wenden, damit dieser ein Indult der Dispens von den feierlichen Gelübden erbitte; *K 64*
- g) den Prozeß der Entlassung einer Schwester mit feierlichen oder zeitlichen Gelübden einzuleiten. *K 65; c 697*

ST 38.D

Die Äbtissin handelt mit ihrem Rat, wenn eine Erklärung abzugeben ist über das Vorliegen des Tatbestandes, wonach gemäß can. 694 _ 2 CIC rechtlich die Entlassung einer Nonne feststeht.

K 65

K. 39 Die Wahl der Äbtissin

1

Bei Sedisvakanz übernimmt die Priorin die Leitung des Klosters. Sie führt weder irgendwelche Änderungen ein noch trifft sie irgendeine wichtige Entscheidung ohne einen ernsten und dringenden Grund. In einem solchen Fall ist sie stets gehalten, das Konventualekapitel und wenn möglich auch den Pater Immediat zu befragen.

K 74,2

2

Die Wahl der Äbtissin wird vom Konventualkapitel gemeinsam mit den Außenschwestern mit ewigen Gelübden kollegial durchgeführt. Der Pater Immediat, der die Wahl von Rechts wegen leitet, oder sein Delegierter, soll unter den Schwestern den Geist des Glaubens und der Unterscheidung fördern, damit sie dem Haus Gottes eine würdige Verwalterin bestellen.

RB 64,1

K 74,2

RB 64,5
c 626

ST 39.2.A

Bei der ersten Wahl, die nach der Erhebung einer Gründung zu einem rechtlich selbständigen Kloster stattfindet, und bis zur Erhebung des Klosters zu einem völlig selbständigen Priorat, können die

ST 37.B.e

Professen mit zeitlichen Gelübden, die wenigstens drei Probejahre haben, mit Zustimmung des Konventualkapitels ihre Stimme abgeben.

ST 39.2.B

Wenn es das Wohl der Gemeinde fordert, kann der Pater Immediat nach Befragen des Konventualkapitels und mit Zustimmung des Generalabtes die Wahl aufschieben und nach Anhören der Schwestern eine *Superiorin ad nutum* ernennen. Wenn diese außerordentliche Form der Leitung über drei Jahre hinaus verlängert werden muß, soll der Pater Immediat wieder die Kommunität anhören und die Angelegenheit dem Urteil des Generalkapitels unterbreiten.

ST 34.1.B

3

Damit eine Nonne zur Äbtissin gewählt werden kann, ist erforderlich, daß sie wenigstens sieben Jahre feierliche Probe im Orden hat.

c 623

ST 39.3.A

Die Wahlkandidatin muß mindestens 35 Jahre alt sein.

ST 39.3 B

Jede Schwester, die im Orden Probe abgelegt hat, kann als Äbtissin gewählt werden, außer sie ist schon Äbtissin eines anderen Klosters.

CC 11,5

4

Die Äbtissin oder die Priorin eines selbständigen Priorates wird auf unbestimmte Zeit gewählt. Doch kann sie nach den vom Generalkapitel festgelegten Bedingungen für eine bestimmte Zeit gewählt werden. Der Priorin eines einfachen

c 624,1

Priorates wird jedoch nach den Normen des *Statutes für die Gründungen* gewählt.

ST 39.4.A

Wenn die absolute Mehrheit des Konventualkapitels es wünscht, kann es eine Äbtissin für die begrenzte Zeit von sechs Jahren wählen.

ST 39.4.B

Vor der Wahl muß der Vorsitzende das Konventualkapitel befragen, ob es den Wunsch hat, eine Äbtissin für sechs Jahre zu wählen.

ST 39.4.C

Eine Äbtissin, die auf bestimmte Zeit gewählt ist, kann immer wieder gewählt werden.

ST 39.4.D

Der Termin für die Wahl kann frühestens fünfzehn Tage nach Freiwerden des Amtes, spätestens aber drei Monate danach festgesetzt werden, außer es besteht ein gültiges Hindernis. Falls eine Äbtissin jedoch auf bestimmte Zeit gewählt worden war, findet die Wahl sofort nach Amtsablauf statt.

c 153,2

5

Damit eine Schwester gewählt wird, ist die absolute Stimmenmehrheit, wobei die ungültigen Stimmen und Enthaltungen nicht mitgezählt werden, erforderlich. Wenn im ersten und zweiten Wahlgang keine Mehrheit erreicht wird, sollen weitere Wahlgänge stattfinden, bis sie erreicht ist. Der Vorsitzende hat die Vollmacht, mit Zustimmung des Konventualkapitels die Zahl der Wahlgänge zum Wohl der Gemeinde zu begrenzen. Um jemanden zu postulieren, sind wenigstens zwei Drittel der Stimmen erforderlich.

c 119,1

c 181

6

Die Wahl wird vom Generalabt bestätigt. Jede Wiederwahl erfordert ebenso die Bestätigung durch den Generalabt.

*c 179
K 82,2*

ST 39.6.A

Nach Erhalt der Bestätigung wird die Gewählte in ihr Amt eingesetzt und empfängt zur geeigneten Zeit die Äbtissinnenweihe.

ST 39.6.B

Die Wahlakten sollen so bald als möglich dem Generalabt übersandt

werden.

ST 39.6.C

Wahl, Einsetzung und Äbtissinnenweihe finden nach dem Rituale des Ordens statt.

K. 40 Der Rücktritt vom Amt

Die Äbtissin kann aus gerechtem Grund dem Generalabt den Rücktritt von ihrem Amt anbieten.

*c 187-189
K 82.2*

ST 40.A

Nach Vollendung ihres 75. Lebensjahres soll die Äbtissin von sich aus den Rücktritt einreichen.

c 184,1

ST 40.B.1

Wenn eine Äbtissin ihren Rücktritt eingereicht hat, soll immer der Pater Immediat gehört werden. Falls erforderlich, soll die Meinung der Klostergemeinde sorgfältig erkundet werden. Wenn angebracht, soll man auch den Rat benachbarter Oberinnen einholen.

ST 74.2.B

ST 40.B.2

Wenn es einer Äbtissin wegen Krankheit oder aus einem anderen Grund (wie Gefangenschaft, Verbannung oder Exil, vgl. can. 412 CIC) physisch oder psychisch unmöglich ist, ihr Hirtenamt auszuüben, ist es Sache des Pater Immediat, nachdem er den Rat von Sachverständigen eingeholt und die Zustimmung des Konventualekapitels erlangt hat, die Angelegenheit zu untersuchen und auf Richtigkeit zu überprüfen. Wenn der Sachverhalt feststeht, setzt er sofort den Generalabt davon in Kenntnis, der mit der Zustimmung seines Rates die Äbtissin aus ihrem Amt entlassen kann.

c 412

ST 40.C

Eine Nonne, welche die Gemeinde ihrer Profeß verlassen hat, um in einer anderen Klostergemeinde des Ordens das Amt der Äbtissin auszuüben, kann nach Amtsverzicht oder Ablauf der Amtszeit ihre frühere Stabilität innerhalb von zwei Monaten wieder aufnehmen.

ST 83.1.B

DIE VERMÖGENSVERWALTUNG

K. 41 Das Vermögen des Klosters

1

Die Treue zur zisterziensischen Überlieferung verlangt, daß die festen Einkünfte der Klostergemeinde vorwiegend aus dem Ertrag ihrer Arbeit kommen. Jede Schwester hat das Recht und die Pflicht, der Gemeinde zu dienen, indem sie ihren Anteil an deren Arbeit ihren Kräften und den wirtschaftlichen Strukturen des Klosters entsprechend übernimmt.

*EP 15
RB 48,7-8*

2

Aufgabe der Äbtissin als Verwalterin des Hauses Gottes ist es, den Besitz des Klosters und den Gebrauch der zeitlichen Güter so zu regeln, daß einerseits für die menschlichen Bedürfnisse gesorgt ist, andererseits dem Gesetz des Evangeliums gehorcht wird. Die Gemeinde soll die Soziallehre der Kirche treu befolgen und in ihrem Geschäftsverkehr alles vermeiden, was unterdrückerische Strukturen aufrechterhält.

RB 2,35-36

c 1286,1-2

3

Nach alter Überlieferung soll möglichst ein Teil der Einkünfte des Klosters für die Bedürfnisse der Kirche und für die Unterstützung der Armen bestimmt werden.

*EP 15
cc 222; 640
RB 53,15; 55,9*

K. 42 Die rechtliche Stellung

Nach dem Recht sind der Orden selbst sowie die einzelnen Klöster juristische Personen und als solche fähig, Vermögen zu erwerben, zu besitzen, zu verwalten und zu veräußern.

cc 634,1; 1255

K. 43 Die ordentliche Verwaltung

1

Die Äbtissin soll eine Cellerarin bestellen, die für die ordentliche Verwaltung des Klosters in zeitlichen Dingen zuständig ist. Nur dieser steht es, außer der Äbtissin, normalerweise zu, gültig Ausgaben zu machen und Rechtsakte im Namen des Klosters zu setzen. Die Äbtissin kann jedoch auch anderen Schwestern Verwaltungsaufgaben übertragen, wobei sie die Grenzen ihrer Aufgabenbereiche und ihrer Amtsvollmachten auf finan-
ziellem Gebiet bestimmt. Alle diese Amtsträgerinnen müssen der Äbtissin Rechenschaft ablegen.

*RB 31
c 636,1
c 1280*

c 638,2

c 636,2

ST 43.1.A

Das Kloster ordnet die Buchführung nach landesüb-licher Methode. Sie ist regelmäßig der Prüfung durch einen Fachmann zu unterziehen.

ST 43.1.B

Um Geld verzinslich anzulegen, ist die Zustimmung der Äbtissin erforderlich. Diese Geldanlagen muß man wirklich klug handhaben; jede Börsenspekulation ist untersagt.

ST 43.1.C

In keinem Fall ist es Mitgliedern des Ordens ge-
stattet, Dritten irgendwelche Rechte hinsichtlich des Gebrauchs der Worte "Trappist", "trappistisch" und deren Ableitungen zu übertragen. Mit allen Mit-
teln und Anstrengungen sollen sie sich hingegen be-
mühen, unter Zuhilfenahme des staatlichen Rechts, jegliche unrechtmäßige Aneignung oder Nachahmung oder Verwendung dieser Bezeichnungen zu verhindern bzw. ihr Einhalt zu gebieten. Sie sollen sich glei-
chermaßen davor hüten, Rechte aufzugeben oder zu überlassen für die Nutzung eines Titels - aus wel-
chem Grund auch immer - (sei es als Markenzeichen, Emblem, Handelsname oder dgl.),
der sich aus dem Namen ihres Klosters oder aus damit zusammenhängen-
den Wortteilen, wie z.B. "Abtei", "Mönch", "Kloster" und ähnlichen ableitet.

2

Das Kloster soll einen Finanzrat haben, mit dem die Äbtissin zu festgesetzten Zeiten den wirtschaftlichen Stand des Klosters prüft.

c 1280

3

Die Vermögensverwaltung soll bei der regularen Visite geprüft werden.

ST 43.3.A

Die Buchführung des Klosters ist dem Visitator vor-zulegen, der sie

überprüft oder sie von einem Fachmann überprüfen lassen soll, bevor er seine Unterschrift gibt. Wenn der Visitor erkennt, daß die wirtschaftliche Lage des Klosters ernstlich gefährdet ist, muß er den Generalabt verständigen und, wenn er ein delegierter Visitor ist, auch den Pater Immediat.

K. 44 Die außerordentliche Verwaltung

- 1 c 638,1
Sowohl Veräußerungen als auch Transaktionen, durch welche die überkommene wirtschaftliche Lage des Klosters verschlechtert werden könnte, sind als Akte der außerordentlichen Verwaltung anzusehen. Um in Geschäften, die die vom Recht festgesetzten Summen überschreiten, solche Akte gültig setzen zu können, sind besondere Bewilligungen erforderlich. ST 79.A.h
- 2 c 638,3
Die Erlaubnis des Heiligen Stuhles wird gefordert, wenn es sich um ein Geschäft außerordentlicher Verwaltung handelt, das die vom Heiligen Stuhl für jede Region festgesetzte Summe überschreitet. Dasselbe gilt, wenn es sich um Dinge handelt, die dem Kloster auf Grund eines Gelübdes geschenkt worden sind, oder wenn es sich um Gegenstände von künstlerischem oder historischem Wert handelt.
- ST 44.2.A c 638,3
Wenn die Erlaubnis des Heiligen Stuhles erforderlich ist, ist auch die Zustimmung des Konventualkapitels und des Generalkapitels notwendig. ST 79.A.h.
- ST 44.2.B ST 84.1.C.a
In dringenden Fällen kann die Erlaubnis, die vom Generalkapitel zu erbitten ist, vom Generalabt mit Zustimmung seines Rates erlangt werden. Diese Erlaubnis muß schriftlich erteilt werden.
- 3 c 638,1
Das Generalkapitel bestimmt die Summen, bei deren Überschreitung die Geschäfte außerordentlicher Verwaltung, die nicht unter 2 fallen, besonderer Erlaubnisse bedürfen, damit sie gültig vollzogen werden können.
- ST 44.3.A ST 37.B.c
Die Zustimmung des Konventualkapitels und des Generalkapitels ist erforderlich für jedes Geschäft, bei dem die vom Generalkapitel bestimmte höhere Summe überschritten wird, sowie für den Bau oder Abbruch von Gebäuden, die diesen Wert überschreiten. ST 79.A.h

ST 44.3.B

Die Zustimmung des Konventualkapitels ist erforderlich für jedes Geschäft, bei dem die niedrigere vom Generalkapitel festgesetzte Summe überschritten wird, und um jemandem die Vollmacht zur Erledigung eines wichtigen Rechtsgeschäfts zu übertragen.

ST 37.B.c
c 638,3

Viertes Kapitel

DIE AUSBILDUNG

K. 45 Der Verlauf der Ausbildung

1

Die Ausbildung im Zisterzienserleben hat als Ziel, daß in den Schwestern durch das Wirken des Heiligen Geistes die Gottebenbildlichkeit wiederhergestellt wird. Unterstützt durch die liebevolle Fürsorge der Gottesmutter, schreiten die Schwestern in der monastischen Lebensweise voran, damit sie so allmählich Christus in seiner vollendeten Gestalt darstellen dürfen.

RB Prol 49

2

Einsamkeit, ununterbrochenes Gebet, demütige Arbeit, freiwillige Armut, Keuschheit in der Ehelosigkeit und

K 3,2-3

Gehorsam sind keine menschlichen "Kunfertigkeiten" und können durch andere Menschen nicht schulmäßig vermittelt werden. Doch können die Lehre der Äbtissin, die Erfahrung und Weisheit der Älteren, die beständige Hilfe und das Beispiel der Gemeinde den Schwestern von höchstem Nutzen sein, wenn sie sich in den verschiedenen Phasen und Wechselfällen des geistlichen Lebens abmühen.

ST 33.3.A
ST 58.A

3

Sache der Gemeinde ist es, jeder Schwester im Fortschritt der Ausbildung Beistand zu leisten, damit sie sich die wesentlichen Elemente der zisterziensischen Lebensweise aneignen kann. Die Schwestern, die sich in der Anfangsphase der Ausbildung befinden, sollen sich ihrer Verantwortung bewußt sein und aktiv mit ihren Ausbildern zusammenarbeiten, um der Gnade der göttlichen Berufung treu zu entsprechen. Diese Forderung, die mit dem Eintritt begonnen hat und während des ganzen Lebens weiterzuführen ist, hat mehrere Aspekte, nämlich menschliche, lehrmäßige und geistliche. Sie ist als besonders wichtiger Teil der Hirtensorge der Äbtissin einzuschätzen.

c 661
c 660,1

RB 2,11

ST 45.3.A

Es soll eine *Ratio Institutionis* (Ausbildungsordnung) für den Orden erlassen werden, die in den einzelnen Regionen den verschiedenen Situationen der jeweiligen Klöster anzupassen ist.

c 659,1

ST 45.3.B

Um diese Ausbildung durchzuführen, sollen sich die Klöster gern gegenseitig Hilfe leisten.

ST 69.1.C

K. 46 Die Aufnahme der Schwestern

RB 58

Aspirantinnen für das monastische Leben sollen freundlich aufgenommen werden, doch der Eintritt werde ihnen nicht leicht gewährt. Häufige Besuche des Klosters sollen sie mit der Gemeinde der Schwestern vertraut machen. Man zeige ihnen aber alle Schwierigkeiten und Härten auf dem Weg zu Gott auf. Sie werden erst dann in die Gemeinde aufgenommen, wenn sie die zum monastischen Leben erforderliche geistliche Veranlagung, Reife und Gesundheit in genügendem Maße besitzen. Nur so kann nämlich die Neigung, diese Lebensform zu ergreifen, als Zeichen der

c 642

Berufung Gottes und der Absicht, Gott wahrhaft und von ganzem Herzen zu suchen, erkannt werden.

ST 46.1.A

Die Äbtissin lege mit der Novizenmeisterin die Zeit fest, die die Postulantinnen bei den Schwestern verbringen, ehe sie das kanonische Noviziat beginnen. Die Postulantinnen sollen in die geistlichen Übungen des Ordens, die ihnen in dieser Phase nützlich sind, eingeführt werden.

2

Wenn eine Schwester mit ewigen Gelübden von einem anderen religiösen Institut in unseren Orden eintreten möchte, braucht sie die Erlaubnis sowohl des höchsten Leiters dieses Institutes als auch des Generalabtes, mit der Zustimmung des jeweiligen Rates. Sie legt keine zeitlichen Gelübde ab, sondern kann nach wenigstens drei Jahren Probezeit zu den feierlichen Gelübden zugelassen werden. Wenn sie aber

*c 645,2
c 684,1-2
ST 84.1.C.f*

nicht zugelassen wird, sollen die Bestimmungen des allgemeinen Rechtes gelten (can. 684 _ 2 CIC). Eben dieses allgemeine Recht bestimmt auch die kanonischen Bedingungen für die Probezeit selbst.

ST 46.2.A

Die Schwester soll vorher die Erlaubnis der Abwesenheit von ihrem Institut erhalten und wenigstens sechs Monate in der Klostersgemeinschaft verbringen. Nachdem die Äbtissin die Gutheißung für den Übertritt erhalten hat, läßt sie die Schwester auf drei Jahre Probezeit zu, von denen wenigstens zwei in der Ausbildung des Noviziats zu verbringen sind. Die Probezeit kann von der Äbtissin um weitere drei Jahre verlängert werden.

K. 47 Die Novizenmeisterin

c 651

Als Novizenmeisterin solle eine Nonne ausgewählt werden, die geeignet ist, Seelen zu gewinnen. Sie soll klug sein, durchformt von der monastischen Lebenshaltung, fähig, den Jüngeren die Weisheit der Väter wirksam zu vermitteln, und geeignet, sie zu leiten.

RB 58,6

ST 47.A

Die Novizenmeisterin soll wenigstens 30 Jahre alt sein und mindestens zwei Jahre feierliche Profeß im Orden haben.

c 651,1

K. 48 Die Zulassung zum Noviziat

cc 641-645

Die Äbtissin beachte, was vom allgemeinen Recht für die Zulassung zum Noviziat vorgeschrieben ist.

ST 48.A

Bevor die Äbtissin eine Postulantin zum Noviziat zuläßt, soll sie ihren Rat anhören.

ST 38.C.a

ST 48.B

Der Ritus für die Zulassung findet sich im Rituale des Ordens.

K. 49 Die Ausbildung der Novizinnen

Die Novizenmeisterin soll den neu eingetretenen Schwestern helfen bei der Integration in die monastische Familie. Sie unterrichte sie in den monastischen Übungen, vor allem im *Opus Dei*, in der *Lectio Divina*, im Gebet und in der Handarbeit. Solange das Noviziat dauert, sollen ihnen kein Amt und keine Arbeiten übertragen werden, die ihre Ausbildung behindern könnten. Alle Schwestern sollen sie durch ihr Gebet und ihr Beispiel stärken und zum Ausharren ermutigen.

c 650,1
c 652

c 652,5

ST 49.1.A

Um die Ausbildung der Novizinnen zu erleichtern, ist es gut, ihnen einen besonderen Teil des Klosters zuzuweisen.

ST 49.1.B

Zwischen der Äbtissin und der Novizenmeisterin muß eine aufrichtige und feste Einheit des Geistes, des Herzens und der Ausrichtung bestehen. Das ist eine zur guten Ausbildung der Novizinnen unabdingbare Voraussetzung. Gemeinsam sollen sie die Lebensordnung des Noviziates festlegen. Die Äbtissin erläutere diese auch der Gemeinde, um deren Mitarbeit zu gewinnen.

2

Selbst in der Schule der Liebe gibt es Hindernisse, die der vollen affektiven Reife im Wege stehen. Daher ist es von größter Bedeutung, daß die Klostersgemeinschaft den Schwestern bei deren Überwindung beisteht. Die Novizenmeisterin muß ihre Eigenart und Entwicklung ständig im Blick behalten und sie zur Selbsterkenntnis führen, wofür sie nötigenfalls Fachleute hinzuziehen soll. Die Ausbildung der Novizinnen soll jedoch nur weisen und dazu geeigneten Schwestern anvertraut werden.

c 652

c 651,3

K. 50 Die Dauer des Noviziates

Das Noviziat dauert zwei Jahre. Die Äbtissin kann diese Zeit aus pastoralen Gründen um ein halbes Jahr verlängern. Damit das Noviziat gültig ist, muß die Novizin zwölf Monate im Noviziat verbringen. Zeiten der Abwesenheit vom Kloster während des Noviziates sind nach den Vorschriften des can. 649 _ 1 CIC zu beurteilen. Die erste Profeß kann vorgezogen werden, jedoch nicht mehr als fünfzehn Tage.

RB 58,16
c 653,2
c 648

c 649,2

ST 50.A

Der Generalabt kann nach Anhören seines Rates vom zweiten Noviziatsjahr dispensieren.

ST 84.1.D.a

K. 51 Die Zulassung zur zeitlichen Profeß

Während der Noviziatszeit soll sorgfältig geprüft werden, ob die Novizin durch ihre Teilnahme am monastischen Leben geistlich wächst. Wenn sie wirklich Gott sucht, wenn sie eifrig ist im *Opus Dei*, im Gehorsam und in Demütigungen, wenn sie fähig ist, die gemeinschaftlichen Beziehungen, aus denen das Leben im Zisterzienserorden gewoben ist, in Einsamkeit und Schweigen richtig zu leben, soll sie, wenn sie frei von sich aus darum bittet, nach Ablauf des Noviziates von der Äbtissin mit Zustimmung des Konventualkapitels zur zeitlichen Profeß zugelassen werden.

c 646
RB 58,7

ST 37.B.a

K. 52 Die zeitliche Profeß

1

Durch die zeitlichen Gelübde übernehmen die Schwestern die dem monastischen Leben eigenen Verpflichtungen entweder für drei Jahre auf einmal oder drei-mal für je ein Jahr. Diese Zeit kann die Äbtissin verlängern, jedoch nicht über sechs weitere Jahre hinaus.

c 655
c 657,2

ST 52.1.A

Der Ritus für die zeitliche Profeß findet sich im Rituale des Ordens.

2

Nach can. 668 _ 1-3 CIC behält die Schwester, die durch zeitliche Gelübde gebunden ist, das Eigentumsrecht über ihre Güter und auch die Fähigkeit, andere Güter zu erwerben. Bevor sie aber die Profeß ablegt, muß sie jemandem die Verwaltung dieser Güter übertragen und über ihren Gebrauch und das Nutzungsrecht frei verfügen. In dieser Hinsicht kann die Äbtissin die nötigen Erlaubnisse geben.

K. 53 Die Ausbildung der Professen mit zeitlichen Gelübden

In den Jahren der zeitlichen Profeß soll die monastische Ausbildung weitergeführt werden. Dazu soll eine Ausbildungsordnung für die Neuprofessen geschaffen werden, damit sie mehr und mehr in das Geheimnis Christi und der Kirche sowie in das zisterziensische Erbe eindringen und sich bemühen, es in ihrem eigenen Leben zum Ausdruck zu bringen. Man achte darauf, daß die den Professen mit zeitlichen Gelübden übertragenen Ämter und Aufgaben diese Ausbildung nicht behindern.

PC 18

*c 659,1-2
c 660*

c 660,2

ST 53.A

Professen mit zeitlichen Gelübden können noch einige Zeit im Noviziat oder in einem besonderen Teil des Klosters verbleiben. Die Äbtissin Sorge dafür, daß sie, je nach den Möglichkeiten des Klosters, die Hilfe erhalten, derer sie bedürfen.

K. 54 Die Zulassung zur feierlichen Profeß

Nach Ablauf der zeitlichen Profeß richtet die Schwester nach reiflicher Überlegung, die ihr erlaubt hat, die Wichtigkeit des Schrittes, den sie tun will, zu erfassen, aus freiem Antrieb die Bitte an ihre Äbtissin, die feierliche Profeß ablegen zu dürfen. Wenn die Äbtissin sie für geeignet hält, soll sie, mit Zustimmung des Konventualkapitels, sie zur Profeß zulassen. Die feierliche Profeß kann aus einem gerechten Grund vorgezogen werden, jedoch nicht mehr

RB 58,14-16

c 657,1

ST 37.B.b

c 657,3

als drei Monate. Die Bedingungen zur Gültigkeit der feierlichen Profeß sind in can. 658 CIC aufgezählt.

K. 55 Der Verzicht auf das Eigentum

Weil die Schwester durch die feierlichen Gelübde die Fähigkeit, Güter zu erwerben und zu besitzen, verliert, ist sie, wenn sie irgend etwas besitzt oder das Recht hat, etwas zu

empfangen, gehalten, es den Armen zu geben oder auf andere Weise nach der Vorschrift des can 668 – 4/5 CIC darüber zu verfügen. Diesen Verzicht, der am Tag der Gelübdeablegung in Kraft treten wird, soll sie in einer Form, die, soweit möglich, auch vor dem bürgerlichen Recht Gültigkeit hat, vor der feierlichen Profeß leisten. Die Güter, die ihr nach der Verzichtleistung zufallen, kommen dem Kloster zugute.

*RB 58,24-25
K 10*

K. 56 Die feierliche Profeß

1

Durch die Profeß der feierlichen Gelübde übergibt sich die Schwester im Geist des Glaubens Christus und verpflichtet sich für immer zum Leben nach der Regel des heiligen Benedikt in ihrer Klostersgemeinschaft. Die Äbtissin und die Schwestern nehmen sie liebevoll in die Gemeinschaft auf, wohl wissend, daß sie verpflichtet sind, sie durch Gebet und Beispiel zu unterstützen, damit Christus immer mehr in ihr Gestalt annehme.

K 8

ST 56.1.A

Der Ritus der monastischen Weihe findet sich im Rituale des Ordens.

ST 56.1.B

Die Äbtissin benachrichtigt den Pfarrer des Ortes, in dem die Neuprofesse getauft worden ist, über die abgelegte feierliche Profeß.

c 535,2

2

Durch die feierliche Profeß wird die Schwester endgültig dem Orden eingegliedert, mit den vom Recht festgelegten Rechten und Pflichten.

*RB 58,14
c 654*

K. 57 Die Profeßformel

RB 58,17-18

Die Profeßformel lautet:

Ich, Schwester N..., verspreche Stabilität, Bekehrung durch monastische Lebensweise und Gehorsam bis zum Tod nach der Regel des heiligen Abtes Benedikt, vor Gott und allen seinen Heiligen, in diesem Kloster, genannt N..., vom Zisterzienserorden Strengerer Observanz, errichtet zu Ehren der seligen, allzeit jungfräulichen Gottesmutter Maria, in Gegenwart der Ehrwürdigen Mutter N..., Äbtissin dieses Klosters, und des Herrn Abtes N..., unseres Pater Immediat.

K. 58 Die ständige Weiterbildung

Nach der feierlichen Profeß sollen die Schwestern während des ganzen Lebens die "Philosophie Christi" lernen. Weiterbildung soll sowohl der ganzen Gemein- de als auch den einzelnen Schwestern nach der Fas- sungskraft einer jeden angeboten werden. Diese Aus- bildung, stets ausgerichtet an der Regel des heili- gen Benedikt und am Zisterziensererbe, bediene sich der Reichtümer der biblischen, patristischen, litur- gischen, theologischen und geistlichen Wissenschaft.

PC 18; c 661

ST 58.A

Zur ständigen Weiterbildung der ganzen Gemeinde tragen die Liturgie bei, die Vorträge der Äbtissin, die Lesungen und Konferenzen für die Gemeinde, so-wie eine mit geeigneten Büchern ausgestattete Bi-bliothek. Die Äbtissin ermutige die einzelnen Schwe- stern, sich ihrer jeweiligen Begabung entsprechend aktiv dieser Ausbildung zu widmen, und zwar mit den für das monastische Leben geeigneten Mitteln.

*K 45.2
ST 33.3.A*

ST 58.B

Dem Kloster sollen gut ausgebildete Lehrkräfte zur Verfügung stehen, die genügend Zeit haben, ihre Aufgabe wirkungsvoll auszuüben.

ST 58.C

Die Schwestern, die mit den verschiedenen Ämtern und Arbeiten in Werkstätten beauftragt sind, sollen

RB 57,1

diese mit Gleichmut verrichten. Die Äbtissin Sorge dafür, daß sie sich das nötige und nützliche Können dafür aneignen.

RB 57,1

Fünftes Kapitel

DIE TRENNUNG VON DER GEMEINDE UND DIE AUFHEBUNG EINES KLOSTERS

K. 59 Die Hirtensorge

1

Die Äbtissin möge die Schwestern, die das Kloster verlassen, mit der

Sorge eines Hirten begleiten. Vor allem gehe sie uneigennützig vor, indem sie sowohl das Wohl derer, welche fortgeht, als auch das Wohl der ganzen Gemeinde im Blick behält.

2

Die Austretenden oder Entlassenen können vom Kloster für geleistete Dienste nichts verlangen. Doch soll die Äbtissin die Regeln der Gerechtigkeit und der evangeliumsgemäßen Liebe gegenüber den scheidenden Schwestern beachten.

c 702,1

c 702,2

ST 59.2.A

Um das Wohl der Scheidenden oder Entlassenen wie auch das der Gemeinde zu sichern, soll die Äbtissin die Sozialgesetze des Landes, in dem das Kloster liegt, gut kennen.

K. 60 Der Übertritt einer Schwester in ein anderes Kloster des Ordens

Damit eine Nonne das Kloster ihrer Stabilität wechseln kann, muß ein wichtiger Grund vorliegen. Es ist die Zustimmung der Äbtissinnen beider Klöster und die des Konventualekapitels des Klosters, das sie aufnimmt, erforderlich. Eine Nonne, die ihre Stabilität auf eine Gründung übertragen hat, als diese selbständig war

*RB 61,13
c 684,3
ST 37.A.a
K 9*

de, braucht die Zustimmung des Kapitels nicht, wenn sie in das Kloster ihrer früheren Profeß zurückkehrt.

ST 60.A

Es ist eine Probezeit von mindestens einem Jahr im neuen Kloster erforderlich, bevor die Zustimmung des Konventualekapitels erbeten wird, die eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen erfordert. Die Änderung der Stabilität wird durch eine geeignete liturgische Feier sichtbar gemacht.

ST 37.A.a

ST 60.B

Der Generalabt kann einer Nonne, nachdem diese angehört wurde, auf Bitten ihrer Äbtissin sowie mit Gutheißung deren Rates und des Pater Immediat auferlegen, sich um des Friedens willen für eine begrenzte Zeit - nicht über fünf Jahre hinaus - in ein anderes Kloster zu begeben. Dabei muß die Klostergemeinde, die sie aufnehmen soll, berücksichtigt werden.

ST 38.B.a

ST 74.1.A

K. 61 Der Übertritt in ein anderes Institut

Wenn eine Nonne in ein anderes Institut des gottge- weiheten Lebens oder zu einer Gesellschaft des apo- stolischen Lebens übertreten will, sind die Vor- schriften der cann. 684 und 685 CIC zu beachten.

ST 84.1.C.f

K. 62 Die Exklaustration

1
Nur dem Heiligen Stuhl steht es zu, Nonnen ein Ex- klaustrationsindult zu gewähren.

c 686,2

ST 62.1.A

Wenn eine Äbtissin mit Zustimmung ihres Rates und nach Beratung mit dem Pater Immediat aus einem schwerwiegenden Grund darum bittet, kann der Gene- ralabt, unter Wahrung von Gerechtigkeit und Liebe, mit der Zustimmung seines Rates den Heiligen Stuhl bitten, einer Schwester die Exklaustration aufzuerlegen.

*c 686,3
ST 84.1.C.g*

2
Die exklaustrierte Nonne wird von den Verpflichtungen entbunden, die mit ihrer neuen Lebenssituation nicht vereinbar sind. Sie bleibt aber von ihren Oberen ab- hängig und ihrer Sorge anvertraut; sie hängt auch vom Ortsordinarius ab. Das Ordenskleid darf sie tragen, wenn im Indult nichts anderes bestimmt ist. Doch ent- behrt sie das aktive und passive Wahlrecht.

c 687

K 36.3

K. 63 Austritt von Professen mit zeitlichen Gelübden

1
Wer während der Dauer der zeitlichen Profeß aus einem ernstesten Grund darum bittet, das Kloster verlassen zu dürfen, kann vom Generalabt mit der Zustimmung seines Rates das Austrittsindult erhalten.

*c 688,2
ST 84.1.C.h*

2
Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann eine Schwester nach Ablauf der zeitlichen Profeß von der Äbtissin nach Anhörung ihres Rates von der folgenden Profeß- ablegung ausgeschlossen werden.

*ST 38.C.e
c 689*

3
Wenn sich eine Schwester mit zeitlichen Gelübden eine physische oder psychische Krankheit zugezogen hat, soll die Äbtissin can. 689 _ 2 und 3

CIC beachten.

K. 64 Austritt von Professen mit feierlichen Gelübden

Eine Nonne mit feierlicher Profeß soll kein Indult zum Austritt erbitten, es sei denn aus schwerwiegendsten Gründen, die sie vor Gott ernstlich erwogen hat. Sie lege die Bitte ihrer Äbtissin vor, die sie mit ihrem Rat bedenkt und dem Generalabt mit ihren Anmerkungen zuschickt. Der Generalabt sende sie mit seinem eigenen Gutachten und dem seines Rates an den Heiligen Stuhl.

c 691,1

ST 38.C.f

K. 65 Die Entlassung

Bezüglich der Gründe, der Vorgehensweise und der Folgen der Entlassung von Professen mit zeitlichen oder feierlichen Gelübden richte man sich nach *cann. 694-704 CIC*. Die zuständigen Oberen sind in diesem Fall die Äbtissin mit ihrem Rat als höhere Oberin und der Generalabt mit seinem Rat als der höchste Leiter.

RB 28,6-8

*ST 38.C.g
ST 38.D
ST 84.1.E*

K. 66 Die Wiederaufnahme ins Kloster

RB 29

Wer nach Beendigung seines Noviziates oder nach Ablegung der Profeß das Kloster rechtmäßig verlassen hat, kann von der Äbtissin mit Zustimmung ihres Rates wieder aufgenommen werden, ohne das Noviziat wiederholen zu müssen. Es bleibt jedoch der Äbtissin überlassen, Art und Dauer der neuen Probezeit nach der Norm des allgemeinen Rechts und aufgrund der Umstände festzulegen.

*c 690
ST 38.B.a*

ST 66.A

Um Art und Dauer der neuen Probezeit zu bestimmen, bedarf die Äbtissin der Zustimmung ihres Rates.

ST 38.B.a

K. 67 Die Aufhebung eines Klosters

1

Wenn aus besonderen und bleibenden Gegebenheiten in einem Kloster keine begründete Hoffnung auf Gedeihen mehr besteht, muß man überaus sorgfältig prüfen, ob es angebracht ist, es zu schließen. Einzig dem Generalkapitel

PC 21

steht es zu, mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen den Heiligen Stuhl um die Aufhebung eines rechtlich selbständigen Klosters zu bitten. Dafür ist allerdings eine Zweidrittelmehrheit im Konventualkapitel erforderlich. Außerdem muß ein schriftlicher Bericht und die Zustimmung des Pater Immediat vorliegen; auch der Ortsbischof muß gehört werden.

c 616,4
K 79

2
Wenn das Generalkapitel um die Aufhebung eines Klosters bittet, ernannt es eine aus wenigstens fünf

Personen bestehende besondere Kommission, die über den Verlauf der Aufhebung wacht. Große pastorale Sorge ist den Nonnen des aufgehobenen Klosters zuzuwenden, besonders hinsichtlich ihres Rechtes auf Stabilität in einer Gemeinde des Ordens. Zu berücksichtigen sind auch die Rechte und Verpflichtungen aller daran beteiligten Personen und Gemeinden, sowie auch die der Gründer und Wohltäter. In bezug auf die Zuteilung des Eigentums beachte man das am Ort geltende bürgerliche Recht.

c 616,1

Sechstes Kapitel

DIE GRÜNDUNGEN

K. 68 Die Gründungen

1
Wenn die Anzahl der Schwestern steigt oder ein anderes Zeichen der Vorsehung sie mahnt, sollen die Schwestern erkennen, daß sie vielleicht dazu eingeladen sind, das monastische Leben anderswohin zu verbreiten. Sie mögen sorgfältig erwägen, ob eine Gründung nicht nur mit Klugheit, sondern auch mit Vertrauen und Großmut ins Werk gesetzt werden kann. Sie sollen sich fragen, ob sie nicht durch ihre kontemplative Gegenwart der Kirche auf monastische Weise beistehen wollen in der Erfüllung ihrer Sendung, das Evangelium zu verkünden. Besondere Aufmerksamkeit sollen sie der Bitte des Zweiten Vatikanischen Konzils schenken, die monastische Lebensweise an die jungen

EP 18; CC 8,2

AG 18; 40

schenken, die monastische Lebensweise an die jungen Kirchen weiterzugeben.

c 783

2

Die Art, wie ein Kloster gegründet wird, ist in einem vom Generalkapitel approbierten besonderen *Statut für die Gründungen* enthalten.

K. 69 Die Sorge um die Gründungen

1

Die Äbtissinnen, die eine Gründung approbieren, sollen diese jüngste Pflanzung mit schwesterlicher Sorge um- geben.

ST 69.1.A

Die Auswahl der Gründungsschwestern sei nicht nur eine Sache der praktischen Vernunft, sondern auch einer Unterscheidung, die von Gebet getragen ist.

ST 69.1.B

Bei finanziellen Schwierigkeiten einer Gründung sollen die Oberen des Ordens für die nötigen Hilfs-mittel sorgen.

ST 69.1.C

Die Oberen des Ordens mögen danach trachten, für die Ausbildung Hilfe zu leisten, besonders den Klö- stern, die von den anderen weit entfernt liegen.

ST 45.3.B

2

Der Generalabt kann mit Zustimmung seines Rates erlau- ben, in einer Neugründung ein Noviziat zu eröffnen.

ST 84.1.C.a

3

Die Nonnen, die ein neues Kloster gründen, halten die Beziehungen mit dem Mutterkloster aufrecht, und zwar so, daß zwischen den beiden Häusern immer eine gewis- se Verwandtschaft bestehen bleibt, die sich in schwe- sterlichen Beziehungen ausdrückt.

K. 70 Die Anpassung an die örtliche Kultur

Wo immer auf der Welt neue Klöster errichtet werden, sollen die Gründerinnen diesen Ort lieben. Das mona- stische Leben ist an keine Kulturform und an kein po- litisches, wirtschaftliches oder gesellschaftliches System gebunden. Die positiven Werte der einheimi- schen Kultur sollen soweit wie möglich als neue Werk- zeuge aufgenommen werden, um damit den Schatz des zi- sterziensischen Erbes

EP 17,3
AG 18; GS 42

auszudrücken und zu bereichern.